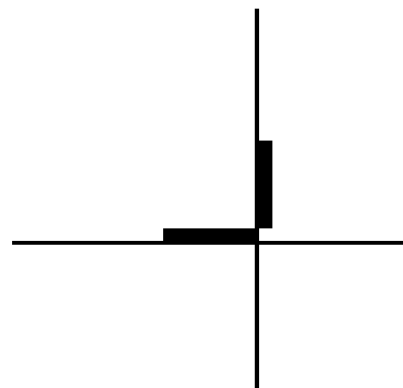


# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



1

Nr. 1

Speyer, 27. Januar 2012

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

|  |   |  |    |
|--|---|--|----|
| Beschluss über den Zusammenschluss der Protestantischen Christuskirchengemeinden Schweigen und Rechtenbach im Kirchenbezirk Bad Bergzabern .....             | 2 | Beschluss über die Aufhebung und Veränderung von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Otterbach .....                                       | 5  |
| Beschluss über die Aufhebung einer Pfarrstelle und die Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Bad Dürkheim .....                                  | 2 | Beschluss über die Aufhebung und Veränderung von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Pirmasens .....                                       | 6  |
| Beschluss über die Aufhebung einer Pfarrstelle und die Veränderung einer Kirchengemeinde im Kirchenbezirk Frankenthal .....                                  | 2 | Beschluss über den Zusammenschluss der Kirchengemeinden Rathskirchen, Nußbach und Rudolfskirchen im Kirchenbezirk Rockenhäuser ..... | 6  |
| Beschluss über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen und die Veränderung einer Kirchengemeinde im Kirchenbezirk Gernsheim .....                      | 2 | Beschluss über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Rockenhäuser .....                                     | 6  |
| Beschluss über die Aufhebung von Pfarrstellen und die Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Grünstadt .....                                      | 3 | Satzung der Stiftung Protestantische Johanneskirche Pirmasens .....  | 6  |
| Beschluss über die Aufhebung und Veränderung von Pfarrstellen und die Bildung, Veränderung und Auflösung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Homburg ..... | 3 | <b>Bekanntmachungen</b>  |    |
| Beschluss über die Aufhebung und Veränderung von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Kaiserslautern .....  | 4 | Einführung und Verabschiedung eines Oberkirchenrates – Berichtigung – .....  | 9  |
| Beschluss über die Aufhebung einer Pfarrstelle und die Veränderung einer Kirchengemeinde im Kirchenbezirk Kusel .....  | 4 | Erste Theologische Prüfung 2012.....   | 10 |
| Beschluss über die Aufhebung, Errichtung und Veränderung von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Ludwigshafen .....  | 4 | Anmeldung zum Biblikum.....  | 10 |
| Beschluss über die Aufhebung und Veränderung von Pfarrstellen und die Auflösung und Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Neustadt .....         | 5 | Anmeldung zur Zwischenprüfung.....   | 10 |
| Beschluss über die Aufhebung einer Pfarrstelle und die Veränderung einer Kirchengemeinde im Kirchenbezirk Obermoschel .....                                  | 5 | Fürbitte für die Tagung der 11. Landessynode...  | 11 |
|  |   | <b>Stellenausschreibungen</b>  |    |
|  |   | Stellenausschreibung weltliche Oberkirchenrätin/weltlicher Oberkirchenrat.....   | 11 |
|  |   | Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche.....  | 11 |
|  |   | Pfarrstellen der EKD.....  | 11 |
|  |   | <b>Dienstnachrichten</b>   |    |
|  |   | Bestellungen.....  | 14 |
|  |   | Verleihungen.....  | 14 |
|  |   | Dienstleistungen.....  | 14 |
|  |   | Beurlaubungen.....   | 14 |
|  |   | <b>Mitteilungen</b>  |    |
|  |   | Ökumenisches Pfarrkolleg in Florenz.....   | 15 |

## Gesetze und Verordnungen

### **Beschluss über den Zusammenschluss der Protestantischen Christuskirchengemeinden Schweigen und Rechtenbach im Kirchenbezirk Bad Bergzabern**

Vom 15. Dezember 2011

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

#### **§ 1**

Die Protestantische Christuskirchengemeinde Schweigen und die Protestantische Christuskirchengemeinde Rechtenbach werden aufgelöst.

#### **§ 2**

Es wird eine neue Kirchengemeinde gebildet mit dem Namen „Protestantische Christuskirchengemeinde Schweigen-Rechtenbach.“

#### **§ 3**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2011

Evangelische Kirche der Pfalz  
-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident  
\*

### **Beschluss über die Aufhebung einer Pfarrstelle und die Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Bad Dürkheim**

Vom 15. Dezember 2011

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

#### **§ 1**

(1) Die Pfarrstelle Grethen-Hardenburg wird aufgehoben.

(2) Die Kirchengemeinde Hardenburg wird der Pfarrstelle Ungstein zugeordnet.

(3) Die Kirchengemeinde Grethen wird der Pfarrstelle 3 Bad Dürkheim zugeordnet.

#### **§ 2**

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2011

Evangelische Kirche der Pfalz  
-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident  
\*

### **Beschluss über die Aufhebung einer Pfarrstelle und die Veränderung einer Kirchengemeinde im Kirchenbezirk Frankenthal**

Vom 15. Dezember 2011

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

#### **§ 1**

(1) Die Pfarrstelle Beindersheim wird aufgehoben.

(2) Die Kirchengemeinde Beindersheim wird der Pfarrstelle Heßheim zugeordnet.

#### **§ 2**

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2011

Evangelische Kirche der Pfalz  
-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident  
\*

### **Beschluss über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen und die Veränderung einer Kirchengemeinde im Kirchenbezirk Germersheim**

Vom 15. Dezember 2011

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

#### **§ 1**

(1) Die Pfarrstelle Lustadt wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle Weingarten wird aufgehoben.

(3) Es wird eine neue Pfarrstelle Lustadt-Weingarten errichtet, bestehend aus den Kirchengemeinden Lustadt und Weingarten.

## § 2

- (1) Die Pfarrstelle Zeiskam wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstelle Schwegenheim wird aufgehoben.
- (3) Es wird eine neue Pfarrstelle Schwegenheim-Zeiskam errichtet, bestehend aus den Kirchengemeinden Schwegenheim und Zeiskam.

## § 3

- (1) Es wird eine Pfarrstelle Sondernheim errichtet.
- (2) Die Kirchengemeinde Sondernheim wird aus der Pfarrstelle 2 Germersheim ausgegliedert und der Pfarrstelle Sondernheim zugeordnet.

## § 4

- (1) § 1 tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.
- (2) § 2 tritt am 1. April 2015 in Kraft.
- (3) § 3 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2011

Evangelische Kirche der Pfalz  
-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident

\*

### **Beschluss über die Aufhebung von Pfarrstellen und die Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Grünstadt**

Vom 15. Dezember 2011

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

## § 1

- (1) Die Pfarrstelle Altleiningen wird aufgehoben.
- (2) Die Kirchengemeinden Altleiningen und Hönningen werden der Pfarrstelle Carlsberg-Hertlingshausen zugeordnet.

## § 2

- (1) Die Pfarrstelle Ramsen wird aufgehoben.
- (2) Die Kirchengemeinde Ramsen wird der Pfarrstelle 2 Eisenberg zugeordnet.

## § 3

- (1) § 1 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
  - (2) § 2 tritt am 1. September 2013 in Kraft.
- Speyer, den 15. Dezember 2011

Evangelische Kirche der Pfalz  
-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident

\*

### **Beschluss über die Aufhebung und Veränderung von Pfarrstellen und die Bildung, Veränderung und Auflösung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Homburg**

Vom 15. Dezember 2011 und 26. Januar 2012

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

## § 1

- (1) Die Pfarrstelle Wiesbach wird aufgehoben.
- (2) Die Kirchengemeinde Wiesbach wird der Pfarrstelle Großbundenbach zugeordnet.

## § 2

- (1) Die Pfarrstelle 4 Homburg wird aufgehoben.
- (2) Die Kirchengemeinde Bruchhof-Sanddorf wird der Pfarrstelle 3 Homburg zugeordnet.
- (3) Die Kirchengemeinde Homburg-Beeden wird der Pfarrstelle Schwarzenbach zugeordnet.

## § 3

- (1) Die Pfarrstelle Niederbexbach wird aufgehoben.
- (2) Die Kirchengemeinden Niederbexbach und Kleinottweiler werden aufgelöst.
- (3) Es wird eine neue Kirchengemeinde Niederbexbach-Kleinottweiler gebildet.
- (4) Die Kirchengemeinde Niederbexbach-Kleinottweiler wird der Pfarrstelle 2 Limbach-Altstadt zugeordnet.

## § 4

- (1) Die Pfarrstelle 2 Hassel wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstelle 1 Hassel wird in Pfarrstelle Hassel umbenannt.
- (3) Die Kirchengemeinde Rohrbach wird der Pfarrstelle Hassel zugeordnet.

**§ 5**

- (1) § 1 tritt am 1. März 2014 in Kraft.
- (2) § 2 tritt am 1. April 2013 in Kraft.
- (3) § 3 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (4) § 4 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2011 und 26. Januar 2012

Evangelische Kirche der Pfalz  
-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident  
\*

**Beschluss  
über die Aufhebung und Veränderung  
von Pfarrstellen im Kirchenbezirk  
Kaiserslautern**

Vom 15. Dezember 2011

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

**§ 1**

- (1) Die Pfarrstelle 1 Kaiserslautern-Lutherkirche wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstelle 3 Kaiserslautern-Apostelkirche wird aufgehoben.
- (3) Die Pfarrstelle 2 Kaiserslautern-Lutherkirche wird in Pfarrstelle Kaiserslautern-Lutherkirche umbenannt.

**§ 2**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2011

Evangelische Kirche der Pfalz  
-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident  
\*

**Beschluss  
über die Aufhebung einer Pfarrstelle  
und die Veränderung einer  
Kirchengemeinde im Kirchenbezirk  
Kusel**

Vom 15. Dezember 2011

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

**§ 1**

- (1) Die Pfarrstelle Quirnbach wird aufgehoben.
- (2) Die Kirchengemeinde Quirnbach wird der Pfarrstelle Hüffler zugeordnet.

**§ 2**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2011

Evangelische Kirche der Pfalz  
-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident

**Beschluss  
über die Aufhebung, Errichtung und  
Veränderung von Pfarrstellen im  
Kirchenbezirk Ludwigshafen**

Vom 15. Dezember 2011

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

**§ 1**

- (1) Die Pfarrstelle 2 Ludwigshafen-Mundenheim wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstelle 1 Ludwigshafen-Mundenheim wird in Pfarrstelle Ludwigshafen-Mundenheim umbenannt.

**§ 2**

- (1) Die Pfarrstelle 1 Ludwigshafen-Edigheim wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstelle 2 Ludwigshafen-Edigheim wird aufgehoben.
- (3) Es wird eine neue Pfarrstelle Ludwigshafen-Edigheim errichtet.

**§ 3**

- (1) Die Pfarrstelle 1 Ludwigshafen-Oppau wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstelle 2 Ludwigshafen-Oppau wird aufgehoben.
- (3) Es wird eine neue Pfarrstelle Ludwigshafen-Oppau errichtet.

**§ 4**

- (1) § 1 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 und 3 treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2011

Evangelische Kirche der Pfalz  
-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident

**Beschluss  
über die Aufhebung und Veränderung  
von Pfarrstellen und die Auflösung und  
Veränderung von Kirchengemeinden  
im Kirchenbezirk Neustadt**

Vom 15. Dezember 2011 und 26. Januar 2012

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

**§ 1**

- (1) Die Pfarrstelle 1 Martin-Luther-Kirche Neustadt wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstelle 2 Martin-Luther-Kirche Neustadt wird in Pfarrstelle 2 Martin-Luther-Kirche Neustadt (Branchweiler) umbenannt.
- (3) Die Pfarrstelle 3 Martin-Luther-Kirche Neustadt wird in Pfarrstelle 1 Martin-Luther-Kirche Neustadt (Winzingen) umbenannt.
- (4) Die Martin-Luther-Kirchengemeinde Neustadt (Winzingen) wird in Martin-Luther-Kirchengemeinde Neustadt umbenannt.

**§ 2**

- (1) Die Pfarrstelle Frankeneck wird aufgehoben.
- (2) Die Kirchengemeinde Frankeneck-Neidenfels wird aufgelöst.
- (3) Der Ort Neidenfels wird der Kirchengemeinde Weidenthal-Frankenstein zugeordnet.
- (4) Die Kirchengemeinde Weidenthal-Frankenstein wird in Kirchengemeinde Weidenthal-Frankenstein-Neidenfels umbenannt.
- (5) Die Orte Frankeneck und Esthal werden der Kirchengemeinde Elmstein-Iggelbach zugeordnet.
- (6) Die Kirchengemeinde Elmstein-Iggelbach wird in Kirchengemeinde Elmsteiner Tal umbenannt.
- (7) Der Ort Iptestal wird der Kirchengemeinde Lambrecht-Lindenberg zugeordnet.

**§ 3**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2011 und 26. Januar 2012

Evangelische Kirche der Pfalz  
-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident

**Beschluss  
über die Aufhebung einer Pfarrstelle  
und die Veränderung einer  
Kirchengemeinde im Kirchenbezirk  
Obermoschel**

Vom 15. Dezember 2011

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

**§ 1**

- (1) Die Pfarrstelle Hochstätten wird aufgehoben.
- (2) Die Kirchengemeinde Hochstätten wird der Pfarrstelle Ebernburg-Altenbamberg zugeordnet.

**§ 2**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2011

Evangelische Kirche der Pfalz  
-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident

\*

**Beschluss  
über die Aufhebung und Veränderung  
von Pfarrstellen im Kirchenbezirk  
Otterbach**

Vom 15. Dezember 2011

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

**§ 1**

- (1) Die Pfarrstelle 2 Trippstadt wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstelle 1 Trippstadt wird in Pfarrstelle Trippstadt umbenannt.

**§ 2**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2011

Evangelische Kirche der Pfalz  
-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident

## Beschluss über die Aufhebung und Veränderung von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Pirmasens

Vom 15. Dezember 2011

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

### § 1

- (1) Die Pfarrstelle 2 Pirmasens-Mitte wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstelle 1 Pirmasens-Mitte wird in Pfarrstelle Pirmasens-Mitte umbenannt.

### § 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2011

Evangelische Kirche der Pfalz  
-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident

\*

## Beschluss über den Zusammenschluss der Kirchengemeinden Rathskirchen, Nußbach und Rudolfskirchen im Kirchenbezirk Rockenhausen

Vom 18. August 2011 und 15. Dezember 2011

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

### § 1

Die drei Kirchengemeinden Rathskirchen, Nußbach und Rudolfskirchen der Pfarrstelle Rathskirchen werden aufgelöst.

### § 2

Es wird eine neue Kirchengemeinde gebildet mit dem Namen „Protestantische Kirchengemeinde In der Alten Welt“.

### § 3

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Speyer, den 18. August 2011 und 15. Dezember 2011

Evangelische Kirche der Pfalz  
-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident

## Beschluss über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Rockenhausen

Vom 15. Dezember 2011

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

### § 1

- (1) Die Pfarrstelle Rathskirchen wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstelle Rockenhausen-Dörrmoschel wird aufgehoben.
- (3) Der Teil der Kirchengemeinde Rockenhausen, der von dem Seelsorgebezirk der Pfarrstelle Rockenhausen-Dörrmoschel umfasst ist, wird aus dem Seelsorgebezirk der Pfarrstelle Rockenhausen-Dörrmoschel ausgegliedert und der Pfarrstelle Dielkirchen-Ransweiler zugeordnet.
- (4) Es wird eine neue Pfarrstelle Rathskirchen-Dörrmoschel errichtet, bestehend aus den Kirchengemeinden „In der Alten Welt“ und Dörrmoschel.

### § 2

- (1) Die Pfarrstelle St. Alban wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstelle Münsterappel wird aufgehoben.
- (3) Es wird eine neue Pfarrstelle Appeltal errichtet, bestehend aus den Kirchengemeinden Kalkofen, Münsterappel, Niederhausen an der Appel, Winterborn, Gaugrehweiler und St. Alban.

### § 3

- (1) § 1 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) § 2 tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Speyer, den 15. Dezember 2011

Evangelische Kirche der Pfalz  
-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident

\*

## Satzung der Stiftung Protestantische Johanneskirche Pirmasens

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Protestantische Johanneskirche Pirmasens“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Pirmasens

## § 2

### Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung des kirchlichen Lebens und der diakonischen Arbeit an, um und in der Protestantischen Johanneskirche Pirmasens.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, der Zeit gemäße Ausdrucksformen christlichen Glaubens zu entwickeln, zu erproben und zu leben,
- die Förderung der Kinder-, Jugend- und SeniorInnenarbeit,
- die Förderung kirchlich-musikalischer und weiterer kirchlich-kultureller Angebote,
- den Erhalt des Gebäudes der Johanneskirche und der Gebäude, die der Zweckverwirklichung des Abs. 2 dienen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und weitere Spenden an die Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

## § 3

### Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst **20.000,- Euro**.

(2) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Barwerten und Immobilien erfolgen; zugestiftete Immobilien können auf Beschluss des Stiftungsvorstandes zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Anlage des Stiftungsvermögens sollte unter Berücksichtigung der Ziele des konziliaren Prozesses zur Wahrung des Friedens, der Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung erfolgen.

(4) Es ist möglich, das Kapital in Immobilien anzulegen.

## § 4

### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen, die dies in ihrer Höhe rechtfertigen, kann die Zustifterin oder der Zustifter mit Zustimmung des Kuratoriums und in Übereinstimmung mit dieser Satzung ein konkretes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Rücklagen für konkrete Projekte sind ebenfalls im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten zulässig.

(4) Der Überschuss der Einnahmen aus der Vermögensverwaltung über die Kosten des laufenden Jahres kann im Rahmen der steuerlichen Bedingungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

(5) Über die Verwendung einer unbenannten Zuwendung als Spende oder Zustiftung entscheidet der Stiftungsvorstand, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## § 5

### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 6

### Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind

- der Vorstand
- das Kuratorium
- der Stiftungsrat

(2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung auf Dritte übertragen.

(3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 7****Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Sofern der für die Johanneskirche Pirmasens zuständige Pfarrer nicht gewähltes Mitglied des Vorstands ist, gehört er diesem als zusätzliches beratendes Mitglied an.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt. Sie müssen die Befähigung zur Wahl ins Presbyteramt in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) oder in eine vergleichbare Funktion in einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) haben.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können während Ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder abberufen werden. Ist das betroffene Vorstandsmitglied selbst Mitglied des Stiftungsrats, hat es bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht, es hat jedoch Anspruch darauf gehört zu werden.
- (4) Ein Mitglied des Vorstands kann nicht gleichzeitig Mitglied des Kuratoriums sein.
- (5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet automatisch durch den Verlust der Eigenschaften nach § 7 Abs. 2 oder durch Tod. Erforderliche Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Stiftungsvorstandes in der nächsten ordentlichen Versammlung des Stiftungsrates.
- (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Kuratorium und dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht vor.
- (7) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.
- (8) Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.
- (9) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Er regelt durch Vorstandsbeschluss die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und seine/ihre Vertretungsbefugnis.
- (10) Soweit ein/e Geschäftsführer/in bestellt ist, nimmt er/sie an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(11) Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung.

(12) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

**§ 8****Das Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus maximal zwölf mindestens aber drei Personen. Zu Mitgliedern des Kuratoriums werden Personen gewählt, die sich im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des Gemeinwesens verdient gemacht haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten des Stiftungsgedankens auftreten können.
- (2) Die Amtszeit des ersten Kuratoriums beträgt zwei Jahre. Ab der zweiten Wahl beträgt die Amtszeit des Kuratoriums vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt durch den Stiftungsrat, der auch die Zahl der Kuratoriumsmitglieder gemäß § 8 (1) bestimmt. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischen, sozialen oder fachbezogenen Engagements in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums und dessen/deren Stellvertreter/in. Die Wahlen werden in geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.
- (4) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Es kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Es tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.
- (5) Der Zuständigkeit des Kuratoriums unterliegen insbesondere
- die Prüfung und die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
  - die Genehmigung von Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung im Einzelfall von mehr als € 25.000,00 (in Worten: Euro fünf- undzwanzigtausend) begründet werden, in Abstimmung mit dem Vorstand,
  - die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
  - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte,



- die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums können während ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder abberufen werden. Ist das betroffene Kuratoriumsmitglied selbst Mitglied des Stiftungsrats, hat es bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht, es hat jedoch Anspruch darauf gehört zu werden.

### § 9 Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus

- den gewählten Mitgliedern des für die Johanneskirche Pirmasens zuständigen Presbyteriums,
- den Stiftern, Zustifterinnen und Zustiftern, d.h. aus natürlichen und juristischen Personen, die mindestens Euro 500,00 zum Stiftungsvermögen beibringen haben.

Die Dauer der Zugehörigkeit beträgt 3 Jahre.

(2) Der Stiftungsrat wird mindestens einmal im Jahr vom/von der Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Frist von 28 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Die Einladung in Textform gemäß § 126b BGB ist ausreichend. Er ist ferner dann mit der gleichen Frist einzu-berufen, wenn 10 % der Stifterinnen und Stifter, mindestens aber zehn Personen, dieses gegenüber dem Kuratorium schriftlich beantragen. Dabei ist der Grund des Antrags fester Tagesordnungspunkt der Sitzung.

(3) Der Stiftungsrat ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifterinnen und Stifter beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte eine/n Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzung sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/in und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Einsichtnahme zugänglich zu halten sind.

(4) Der Zuständigkeit des Stiftungsrats unterliegen

- a) die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres;
- b) die Entlastung des Vorstands;
- c) die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
- d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei sind die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 zu beachten;
- e) Änderungen der Satzung mit Ausnahme der unter f) genannten Regelungsbereiche mit 3/4 seiner anwesenden Mitglieder. Dies gilt insbesondere für die Anpassung des Zustiftungsbetrages ge-

mäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung (spätestens nach 10 Jahren);

- f) die Entscheidung, gemeinsam mit dem Vorstand und dem Kuratorium, über die Auflösung der Stiftung, eine Änderung des Stiftungszwecks und gegebenenfalls über einen Zusammenschluss. Die Beschlüsse hierzu bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats und von 3/4 der Mitglieder des Vorstands und 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums.

### § 10 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Protestantische Johanneskirchengemeinde Pirmasens, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

### § 11 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

### § 12 Aufsicht, In-Kraft-Treten

Die Stiftung unterliegt der kirchlichen Stiftungsaufsicht durch die Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

## Bekanntmachungen

### Einführung und Verabschiedung eines Oberkirchenrates – Berichtigung –

Speyer, 12. Januar 2012  
Az.: I 321/11

Die Einführung des neugewählten Oberkirchenrates Dr. Michael Gärtner und die Verabschiedung von Oberkirchenrat Rainer Schäfer erfolgt im Gottesdienst am **Sonntag, dem 25. März, 16.00 Uhr** (nicht wie ursprünglich angekündigt um 14.00 Uhr), in der Gedächtniskirche Speyer.

## Erste Theologische Prüfung 2012

Speyer, 19. Dezember 2011  
Az.: II 201/16

Die Erste Theologische Prüfung 2012 findet in ihrem schriftlichen Teil in der Woche vom 2. bis 6. Juli 2012, in ihrem mündlichen Teil vom 29. bis 31. August 2012 statt. Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, welche die für die Zulassung zur Prüfung notwendigen Bedingungen erfüllen, werden aufgefordert, ihr Gesuch um Zulassung bis spätestens zum

### 1. Juni 2012 (hier vorliegend)

über das zuständige Dekanat einzureichen. Kandidatinnen und Kandidaten, welche außerhalb der Pfalz wohnen, reichen ihr Gesuch direkt an den Landeskirchenrat, Dezernat II, Domplatz 5, 67346 Speyer, ein.

Die Prüfung wird nach der Ordnung vom 10. April 2003 (ABl. S. 86 ff) durchgeführt.

Wir weisen darauf hin, dass die Studienbücher und Seminarscheine in beglaubigten Fotokopien vorgelegt werden sollen. Besonders machen wir auf die termingerechte Abgabe der Wissenschaftlichen Hausarbeit aufmerksam (§ 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 1).

Die Predigt ist in einem Zeitraum von acht Wochen nach Bekanntgabe der Texte anzufertigen und abzugeben, spätestens jedoch zum Meldetermin. Die Predigttexte stehen auf Anforderung zur Verfügung (§ 10 Abs. 1).

Mit dem Zulassungsgesuch soll die Kandidatin oder der Kandidat (je auf einem gesonderten Blatt mit Namensangabe) angeben, mit welchem Sachgebiet sie oder er sich jeweils innerhalb der in § 12 angegebenen theologischen Disziplinen während des Studiums besonders befasst hat. Die Sachgebiete sollen nicht zu eng abgegrenzt werden, aber doch eine Konzentration innerhalb der Disziplin ermöglichen.

Außerdem soll die Kandidatin oder der Kandidat je gesondert angeben, welche Lehrbücher und Gesamtdarstellungen in Dogmatik, Ethik und Praktischer Theologie sie oder er im Laufe des Studiums durchgearbeitet hat. Für das Fach Kirchengeschichte sind zwei exemplarische Texte aus verschiedenen Epochen zu benennen, die im Laufe des Studiums bearbeitet wurden; sie dürfen nicht identisch sein mit dem Schwerpunktgebiet im Fach Kirchengeschichte.

Die Kandidierenden sollen die Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion nachweisen. Diesen Nachweis können sie entweder durch Vorlage eines benoteten Scheins auf der Grundlage einer Seminararbeit, eines Referates, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder im mündlichen Teil der ersten theologischen Prüfung erbringen.

## Anmeldung zum Biblikum

Speyer, 19. Dezember 2011  
Az.: II 201/16

Zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Theologische Prüfung gehört auch ein Biblikum als Nachweis über Kenntnisse der Heiligen Schrift im Alten und Neuen Testament.

Das Biblikum kann beim Landeskirchenrat abgelegt werden. Die Prüfung wird nach der Ordnung vom 21. März 1989 (ABl. S. 65), zuletzt geändert am 2. März 2004 (ABl. S. 50), durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Biblikums-Prüfung im Herbst 2012 muss spätestens bis

### 1. Juni 2012 (hier vorliegend)

eingereicht werden.

Diesem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen in beglaubigter Form beizufügen, soweit sie nicht schon vorgelegt wurden.

\*

## Anmeldung zur Zwischenprüfung

Speyer, 19. Dezember 2011  
Az.: II 201/16

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und soll in der Regel bis zum Beginn des 5. Semesters abgelegt werden. Für jede nachzulernende Sprache kann sie um ein Semester hinausgeschoben werden. Sie besteht aus einer Klausurarbeit und zwei mündlichen Prüfungen. Die Zwischenprüfung kann sowohl an der Universität, einer Kirchlichen Hochschule als auch beim Landeskirchenrat erfolgen. Sie wird nach der Ordnung der Zwischenprüfung für Theologiestudierende vom 22. Dezember 1998 (ABl. 1999 S. 23) zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. März 2004 (ABl. S. 50) durchgeführt.

Die Klausur wird im gleichen Zeitraum geschrieben, wie die der Ersten Theologischen Prüfung, die in der Zeit vom 2. bis 6. Juli 2012 stattfindet. Die mündlichen Prüfungen finden während des mündlichen Teils des Ersten Theologischen Examens in der Zeit vom 29. bis 31. August 2012 statt.

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung im Herbst 2012 ist bis zum

### 1. Juni 2012 (hier vorliegend)

einzureichen.

Diesem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen in beglaubigter Form beizufügen, sofern sie nicht schon vorgelegt wurden.

## **Fürbitte für die Tagung der 11. Landessynode vom 9. bis 10. März 2012**

Speyer, 26. Januar 2012  
Az.: I 130/02

Die Landessynode wird vom 9. bis 10. März 2012 zu einer außerordentlichen Tagung in Kaiserslautern, Fraunhofer-Zentrum, Fraunhofer-Platz 1, zusammen-treten. Die Synodaltagung wird mit einem Abend-mahlsgottesdienst in der Friedenskirche in Kaisers-lautern eröffnet.

Die Landessynode befasst sich mit der Ausrichtung der Handlungsfelder der Landeskirche auf eine finan-zierbare Zukunft (Portfolioanalyse) und den rechtli-chen Gestaltungsmöglichkeiten zur engeren Zusam-menarbeit von mehreren Kirchengemeinden im Be-reich eines Gemeindepfarramtes.

Wir bitten, in den Gottesdiensten an den Sonntagen Invokavit, 26. Februar 2012, und Reminiszerie, 4. März 2012, der Synode und ihren Beratungen fürbit-tend zu gedenken.

## **Stellenausschreibungen**

### **Stellenausschreibung weltliche Oberkirchenrätin/weltlicher Oberkirchenrat**

Ausgeschrieben wird

gemäß § 82 Absatz 2 der Kirchenverfassung

die Stelle

einer **weltlichen Oberkirchenrätin/eines weltlichen Oberkirchenrats**

beim Landeskirchenrat in Speyer.

Die Berufung erfolgt auf die Dauer von sieben Jahren.

Die bisherige Stelleninhaberin gehört kraft Gesetzes zum Kreis der Bewerbenden. Die Berufung erfolgt aufgrund einer Wahl durch die Landessynode.

Bewerbungen sind bis spätestens 27. Februar 2012 beim Landeskirchenrat, Dezernat I, einzureichen.

\*

### **Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche**

Ausgeschrieben wird

die **Pfarrstelle 1 Stiftskirche Kaiserslautern - verbunden mit dem Dekanat -** zur Besetzung durch die Bezirkssynode.

Die Pfarrstelle 1 Stiftskirche Kaiserslautern im Kir-chenbezirk Kaiserslautern umfasst 2.109 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind die Stiftskirche und die Kleine Kirche in Kaiserslautern.

Die Stiftskirchengemeinde Kaiserslautern hat drei Pfarrstellen und unterhält als Gebäudebestand zwei

Kirchen, das Gemeindezentrum Alte Eintracht (ge-meinsam mit der Gesamtkirchengemeinde), den Stiftskirchensaal und drei Pfarrhäuser.

Sie ist Mitglied der Gesamtkirchengemeinde Kaisers-lautern und der Ökumenischen Sozialstation Kaisers-lautern;

\*

die **Pfarrstelle Friedenskirchen Pirmasens** zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Friedenskirchen Pirmasens mit den zu-gehörigen Kirchengemeinden Friedenskirchengemeinde Erlenbrunn, Friedenskirchengemeinde Nie-dersimten und Friedenskirchengemeinde Ruhbank im Kirchenbezirk Pirmasens umfasst 2.461 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Erlenbrunn, Nie-dersimten und Ruhbank.

Die drei Kirchengemeinden unterhalten als Gebäude-bestand drei Kirchen, ein Pfarrhaus, zwei Gemeinde-häuser und einen (angemieteten) Gemeinderaum.

Sie sind Mitglied der Gesamtkirchengemeinde Pirmasens sowie der Ökumenischen Sozialstation Pirmasens.

\*

die **Pfarrstelle für die theologische Fort- und Wei-terbildung**

zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Stelle wird auf Zeit besetzt. Der Stelleninhaber steht für die Wiederbesetzung zur Verfügung. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber im Zentrum für die theologische Aus- und Fortbildung der Evangeli-schen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) hat die Leitung des Instituts für kirchliche Fortbildung inne.

\*

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis spätestens 27. Fe-bruar 2012 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, ein-zureichen.

### **Pfarrstellen der EKD**

**Auslandsdienst in St. Petersburg, Russische Föde-ration**

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für die Deutsche St. Annen-und St. Petrigemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland (ELKER) für die Dau-er von zunächst drei Jahren

**eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.**

Die Gemeinde sammelt sich bei der im Zentrum von St. Petersburg gelegenen St. Petri-Kirche. Sie füllt diese historisch bedeutende Kirche der Lutheraner Russlands wieder mit gottesdienstlichem und geist-lichem Leben. Sie finden Informationen über die Ge-meinde unter <http://www.petrikirche.ru>.

Für die Arbeit in der St. Petri-Gemeinde St. Petersburg werden erwartet:

- Übernahme der pastoralen Aufgaben in der Gemeinde,
- Begleitung und Entwicklung der Arbeit des Gemeinderates,
- Konzeptionelles Mitwirken bei der Entwicklung einer tragfähigen Struktur für die Zukunft der Gemeinde,
- Vermittlungsfähigkeit und Ausdauer, interkulturelles Verständnis,
- Mitarbeit in der Propstei Nord-West-Russland,
- Kenntnisse in Russisch sind erforderlich. Erwartet wird die Bereitschaft, Russisch zu erlernen. Die EKD unterstützt ggf. einen einführenden Sprachkurs.

Vor Ort werden geboten:

- Tätigkeit in einem historisch interessanten und kulturell vielfältigem Arbeitsfeld,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in der Gemeinde,
- Hilfe bei der Suche nach geeignetem Wohnraum,
- eine deutsche Schule (z. Zt. Klasse 1 – 9) zur Beschulung schulpflichtiger Kinder steht zur Verfügung.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter: [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php). Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2026** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Michael Hübner (0511-2796-135) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 29. Februar 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

\*

### Auslandsdienst in Pretoria-Ost, Südafrika

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für den Auslandspfarrdienst in der Johannesgemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (N-T) in Pretoria für die Dauer von zunächst sechs Jahren

### eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar (in Stellenteilung).

Die Johannesgemeinde ist eine junge, deutschsprachige Gemeinde mit etwa 900 Mitgliedern, darunter viele Jugendliche. Sie erfreut sich eines regen Gemeindelebens mit Haus-, Bibel- und Gesprächskreisen mit unterschiedlichen Zielgruppen. Ein Jugenddiakon arbeitet vollamtlich mit. Die Gemeinde möchte zum Glauben an Christus einladen und den Glauben miteinander leben. Sie ist offen für Fremde, Jung und Alt. Der Gottesdienst findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Ihr Gemeindezentrum liegt direkt neben der Deutschen Schule Pretoria.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.johannesgemeinde.org.za](http://www.johannesgemeinde.org.za).

Die Gemeinde erwartet

- theologisch engagierte und gut verständliche lutherische Verkündigung,
- aktive Gemeindeentwicklung / Gemeindeaufbau,
- engagierte Gottesdienst-Gestaltung im Zusammenwirken mit dem bestehenden vielfältigen kirchenmusikalischen Angebot,
- Unterricht (Konfirmandenunterricht, Religionsunterricht an der Deutschen Schule Pretoria),
- Teamfähigkeit und organisatorisches Talent,
- gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift, gute Computerfähigkeiten und Führerschein.

Die Gemeinde bietet

- eine lebendige Gottesdienstgemeinde und ein aktives Gemeindeleben für alle Altersgruppen,
- einen engagierten Kirchenvorstand sowie viele freiwillige Mitarbeiter/innen,
- ein schönes Pfarrhaus in einem Vorort, 2 km von der Deutschen Schule (Kindergarten bis Abitur) und vom Gemeindezentrum entfernt.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T), dazu kommen eine Zulage und Beihilfen durch die EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php). Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2024** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau OKR Dr. Ruth Gütter (0511-2796-235) oder Herr Torsten Böhrner M.A. (0511-2796-234) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 1. März 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

\*

### Auslandspfarramt in Sizilien/Italien

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für den Auslandspfarrdienst in der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Sizilien/Italien mit Dienstsitz in Tremestieri Etneo für die Dauer von zunächst sechs Jahren

#### eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar.

Die Gemeinde ist über die ganze Insel und die Provinz Reggio Calabria verteilt und organisiert sich in lokalen Gruppen in Catania, Palermo, Taormina, Messina, Syrakus und Comiso. Sie ist für die Gottesdienste in verschiedenen evangelischen Schwesterkirchen zu Gast und pflegt vielfältige ökumenische Beziehungen. In Palermo gibt es seit 2010 ein Projekt zum Ausbau der dortigen Gemeindegruppe. Die Gemeinde verfügt über ein Gemeindezentrum im Herzen Catantias.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.sicilialuterana.altervista.org](http://www.sicilialuterana.altervista.org).

Die Gemeinde erwartet

- die Betreuung der Gemeindegruppen und einzelner Familien in der Diaspora,
- die Fortführung des Gemeindeaufbaus sowie nachgehende Seelsorge inselweit,
- Offenheit für Gegenwartsfragen und interkulturelle Probleme,
- Freude am ökumenischen Dialog und Vermittlung evangelischer Spiritualität,
- Flexibilität, Kreativität und Erfahrung im Umgang mit moderner Kommunikationstechnik,
- die Bereitschaft, einen Großteil des Einsatzes mit dem Pkw zu bewältigen,
- Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI).

Die Gemeinde bietet

- eine ausbaufähige, von deutschsprachigen Frauen geprägte Gemeinde,
- einen engagierten Kirchenvorstand und Unterstützung durch einen Ruhestandspfarrer,
- eine großzügige 5-Zimmer-Pfarrwohnung
- ein ital. Kindergarten sowie Grundschule (Kl.1-5) und Mittelschule (Kl.6-8) sind in Tremestieri Etneo vorhanden, verschiedene Gymnasialtypen befinden sich in umliegenden Orten. Die Schweizer Schule in Catania führt bis zur 5. Klasse.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsordnung

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter:

[www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php). Bitte geben dazu **Kennziffer 2021** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Schneider (0511-2796-127) sowie Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. März 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

\*

### Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende Auslandsgemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve / Portugal vom 01.09.2012 – 30.06.2013

Porto / Portugal vom 01.09.2012 – 30.06.2013 (mit Schulunterricht)

Mallorca / Spanien vom 01.09.2012 – 30.06.2013

Fuerteventura / Spanien vom 01.09.2012 – 30.06.2013

Gran Canaria / Spanien vom 01.09.2012 – 30.06.2013

Lanzarote / Spanien vom 01.09.2012 – 30.06.2013

Teneriffa-Nord vom 01.09.2012 – 30.06.2013

Montebello / Spanien vom 01.09.2012 - 30.06.2013

Bilbao / Spanien vom 01.09.2012 – 30.06.2013 (mit Schulunterricht)

Arco/Italien Ostern 2012 – 31.10.2012

Rhodos / Griechenland vom 01.09.2012 – 30.06.2013

Kreta / Griechenland vom 01.09.2012 – 30.06.2013

Malta vom 01.09.2012 - 30.06.2013

Alanya / Türkei vom 01.09.2012 – 30.06.2013

Heviz / Ungarn vom 01.09.2012 – 30.06.2013

Belgrad / Serbien vom 01.09.2012 – 30.06.2013

Sofia / Bulgarien vom 01.09.2012 – 30.06.2013 (mit Schulunterricht)

Amman / Jordanien vom 01.09.2012 – 30.06.2013

Lesmesos / Zypern vom 01.09.2012- 30.06.2013

Quito/Ecuador vom 01.07.2012 –30.04.2013

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (0511-2796-127) zur Verfügung.

Allgemeine Informationen über diese Dienste erhalten Sie unter: [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php). Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2027** an.

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Telefon: 0511 – 2796-126  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

## Dienstnachrichten

### Bestellungen

Bestellt wurde

zur **B e a u f t r a g t e n** für **D a t e n s c h u t z** für den Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz **A m t s r ä t i n** i. K. **P i a S c h n e i d e r**, für die Dauer von vier Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2012.

Ihre Vertretung nimmt Archivamtsrätin i. K. Christine Lauer wahr.

### Verleihungen

Verliehen wurde die Pfarrstelle

A m **P o t z b e r g** Pfarrer **C h r i s t o p h e r M a r k u t z i k**, Altenglan, mit Wirkung vom 1. Januar 2012.

### Dienstleistungen

Beendet wurde der Dienstesatz zur Dienstleistung beim Institut für kirchliche Fortbildung von Pfarrerin **S y l v i a S c h ö n e n b e r g**, Insheim, mit Ablauf des Monats Dezember 2011.

### Beurlaubungen

Verlängert wurde die Beurlaubung von

Pfarrerin **R e g i n e U r b a t z k a**, Kaiserslautern, bis einschließlich 10. Februar 2015.

Gott spricht: „Nur für eine kleine Weile habe ich dich verlassen, doch mit großem Erbarmen hole ich dich heim.“  
Jesaja 54,7

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

**Pfarrer i. R. Paul Karmann**

auf Gran Canaria am 12. Dezember 2011 im Alter von 71 Jahren abgerufen.

## Mitteilungen

### Ökumenisches Pfarrkolleg in Florenz vom 1. bis 11. Oktober 2012

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und die Diözese Speyer führen im Rahmen der theologischen Fort- und Weiterbildung in der Zeit vom **1. bis 11. Oktober 2012** ein Ökumenisches Pfarrkolleg in Florenz durch. Eingeladen zur Teilnahme sind Pfarrerinnen und Pfarrer, Dekaninnen und Dekane im aktiven Dienst.

[Seit 1972 findet das sogenannte Ökumenische Pfarrkolleg statt, das aus einer Mischung aus Vortrag, Theoriereflexion und Praxisfelderkundung besteht. Auch für das Erkunden der Region soll dabei jeweils Zeit und Raum sein.]

Bis zu jeweils 15 Personen aus beiden Kirchen können daran teilnehmen. Die Ziele in den letzten Jahren waren Berlin und Polen.]

Tagungsort im Jahr 2012 ist „C.S.D. Foresteria Valdese Firenze - Istituto Gould“ in Florenz / Italien. Das Gästehaus gehört zur Diakonie der Waldenserkirche und liegt im lebhaften Zentrum der pulsierenden italienischen Großstadt. Führungen durch die Hauptstadt der Toskana sollen deren historischen und kunstgeschichtlichen Hintergrund erschließen.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Bildungsreise wird das Kennenlernen der Waldenserkirche und deren diakonisches Engagement sein. Die besondere Situation einer Minderheitenkirche, wie sie die Chiesa Valdese darstellt, im gesellschaftspolitischen Kontext und ihre Beziehung zur katholischen Kirche Italiens sollen in Referaten und Begegnungen thematisiert werden.

Exkursionen mit Führungen nach Siena und Luca werden angeboten.

Für die Unterbringung im Gästehaus der Diakonie der Waldenserkirche stehen Einzelzimmer (begrenzte Anzahl) und Doppelzimmer (getrennte Einzelbetten) zur Verfügung.

Hin- und Rückreise erfolgt mit dem Flugzeug. Exkursionen erfolgen mit naheliegenden Verkehrsanbindungen, wie Bus oder Bahn.

Die **Teilnahmekosten** betragen pro Person **600,00 €**.

Nähere Auskunft erteilt Dezernat III im Landeskirchenrat (Domplatz 5, 67346 Speyer; Ansprechpartnerin: Frau Pfarrerin Christine Klein-Müller, Tel.: 06232/667-137). **Schriftliche Anmeldungen werden dort bis 31. März 2012 entgegen genommen.** Die Berücksichtigung der Anmeldungen erfolgt nach Eingangsfolge.

